

die Herausgabe von besonderen Richtlinien zur Durchführung der in dieser Anordnung genannten Aufgaben des Betriebsstättenleiters durch den Direktor des Betriebes.

(2) Der Direktor des Betriebes hat dafür zu sorgen, daß der Planteil für die Betriebsstätte vor Beginn des Monats in der Betriebsstätte vorliegt.

#### § 8

(1) Der Direktor hat bei Einstellung des Betriebsstättenleiters für eine eingehende Unterweisung des Betriebsstättenleiters über die für seine Tätigkeit maßgeblichen Bestimmungen und Anweisungen zu sorgen. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind dem Betriebsstättenleiter gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Unter seinen Mitarbeitern ist der Betriebsstättenleiter durch die Leitung des Betriebes persönlich einzuführen.

(2) Bei Einstellung, längerer Abwesenheit und bei einem Ausscheiden hat der Betriebsstättenleiter Anspruch auf Durchführung einer körperlichen Inventur der Warenbestände, des Inventars und Leergutes, die in seiner Anwesenheit erfolgen soll und protokollarisch festzuhalten ist.

#### § 9

(1) Der Betriebsstättenleiter hat seine Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend den Erfordernissen der Arbeit einzusetzen.

(2) Der Betriebsstättenleiter hat in begründeten Fällen dem Direktor Vorschläge über die Auszeichnung seiner Mitarbeiter zu unterbreiten. Disziplinarvergehen seiner Mitarbeiter hat er dem Direktor mitzuteilen.

(3) Der Betriebsstättenleiter hat in begründeten Fällen Anträge auf personelle Veränderungen in der Betriebsstätte zu stellen.

(4) Zu personellen Veränderungen, die von der Leitung des Betriebes in der Betriebsstätte vorgesehen sind, ist der Betriebsstättenleiter zu hören. Begründete Einwendungen sind zu beachten.

#### § 10

(1) Der Betriebsstättenleiter hat das Recht und die Pflicht, bei dem Abschluß von Verträgen über den Bezug von Waren mitzuwirken.

(2) Der Betriebsstättenleiter ist berechtigt, über den Plan der Betriebsstätte hinaus zusätzliche Massenbedarfsgüter der örtlichen Wirtschaft selbständig zu kaufen. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Massenbedarfsgüter unter Einhaltung bzw. Unterschreitung der Richtsatztage verkauft werden.

#### IV.

#### Pflichten des Betriebsstättenleiters

#### § 11

(1) Der Betriebsstättenleiter hat bei der Ausarbeitung der Planvorschläge mitzuarbeiten.

(2) Er ist bei der Aufgliederung des bestätigten Betriebsplanes auf die Betriebsstätte hinzuzuziehen.

(3) Er hat mit Unterstützung der Leitung des Betriebes den Warenumsatzplan und den Kostenplan soweit wie möglich auf die Abteilungen, Brigaden und das Bedienungspersonal aufzugliedern.

#### § 12

(1) Der Betriebsstättenleiter ist verantwortlich für die Erfüllung des auf die Betriebsstätte aufgegliederten Planteiles und die ständige Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte.

(2) Er hat die demokratische Gesetzlichkeit in der Betriebsstätte durchzusetzen, die Gesetze seinen Mitarbeitern zu erläutern und ist besonders für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Verstöße dagegen hat er der Leitung des Betriebes sofort mitzuteilen.

(3) Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der von ihm oder seinen Mitarbeitern gemäß § 1 Abs. 2 erteilten Weisungen.

#### § 13

(1) Der Betriebsstättenleiter hat für ein bedarfsgerechtes Warenangebot der Betriebsstätte zu sorgen.

(2) Er hat insbesondere

- a) für die Vollständigkeit des Warensortiments entsprechend dem Mindestsortiment der Betriebsstätte zu sorgen,
- b) gewissenhaft die Bedarfswünsche der Gäste zu erforschen und auszuwerten,
- c) den Bedarf entsprechend den gegebenen Erfordernissen zu beeinflussen,
- d) Rezepturen anzuwenden und Speisefolgen anzubieten, die den Erkenntnissen der Ernährungswissenschaft und der jeweiligen Saison entsprechen,
- e) die Warenbestellung bei den Lieferanten rechtzeitig aufzugeben und auf die termingemäße Anlieferung einzuwirken.

#### § 14

(1) Der Betriebsstättenleiter ist für die ständige Hebung der Qualität der in der Betriebsstätte angebotenen Waren verantwortlich.

(2) Er hat insbesondere

- a) bei Anlieferung der Ware für ihre unverzügliche Untersuchung zu sorgen, ob sie den vertraglichen oder sonstigen Qualitätsbestimmungen entspricht,
- b) Waren mangelhafter Qualität zurückzuweisen,
- c) für eine sachgemäße und den Hygienebestimmungen entsprechende Lagerung und Pflege der Waren zu sorgen.

#### § 15

Bei Warenanlieferungen, die den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über Güte, Fristen, Verpackung usw. nicht entsprechen, hat der Betriebsstättenleiter dem hierfür Verantwortlichen des Betriebes unverzüglich die Unterlagen zur Geltendmachung von Mängelansprüchen und Vertragsstrafen zuzuleiten.

#### § 16

(1) Der Betriebsstättenleiter ist für eine hohe Gaststättenkultur in der von ihm geleiteten Betriebsstätte verantwortlich.

(2) Er hat insbesondere

- a) für die Sauberkeit der Betriebsräume, der Arbeitsbekleidung und Arbeitsgeräte sowie für die Einhaltung der Hygienebestimmungen zu sorgen,
- b) auf eine höfliche, schnelle und aufmerksame individuelle Bedienung zu achten,
- c) eine behagliche, gastliche Atmosphäre der Gäste- und Hotelräume zu schaffen,
- d) entsprechend dem Charakter der Betriebsstätte Veranstaltungspläne zu erarbeiten, die quartalsweise festzulegen und monatlich zu konkretisieren sind, um eine volle Auslastung der Sitzkapazitäten zu sichern.